

Erklärung zu Unternehmen in Schwierigkeiten und zu EU-Rückforderungsansprüchen

Nur für Unternehmen auszufüllen:

Der Vergütungsanspruch für Unternehmen besteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

Unternehmen müssen die nachfolgenden Angaben mitteilen:

1. Ich bin ein „Unternehmen in Schwierigkeiten“ im Sinne der Mitteilung der Kommission – Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten

- Ja
 Nein

2. Es bestehen offene Rückforderungsansprüche gegen den Anlagenbetreiber aufgrund eines Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem europäischen Binnenmarkt.

- Ja
 Nein

Änderungen, die sich bis zur Inbetriebnahme ergeben, müssen unverzüglich mitgeteilt werden.

Auszug aus dem:

**Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien
(Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023)
§ 19 Zahlungsanspruch**

- (4) Der Anspruch nach Absatz 1 entfällt bei Anlagen, deren anzulegender Wert gesetzlich bestimmt wird, wenn zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage
1. der Anlagenbetreiber ein Unternehmen in Schwierigkeiten ist oder
 2. offene Rückforderungsansprüche gegen den Anlagenbetreiber aufgrund eines Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem europäischen Binnenmarkt bestehen.

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift)

Stand: 11/2023